

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich/Sg.: 2.1	Az.:	Datum: 05.03.2026	Vorlage Nr. 2026/0038/2.1
-------------------------	------	----------------------	------------------------------

Beratungsfolgen		TOP	Termin	Zuständigkeit	Abstimmung
Bau- und Entwicklungsausschuss	Ö		12.03.2026	Entscheidung	

BETREFF

Zweites Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

hier: Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG)

Beschlussvorschlag:

Zur Fortschreibung des Teilregionalplanes Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden von Seiten der Stadt Bad Dürkheim keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.

Bürgermeisterin/Dezernentin/Dezernent:



Begründung:

Auf Basis verschiedener Gesetzesänderungen auf Bundesebene (u. a. Wind-an-Land-Gesetzgebung, Windenergieflächenbedarfsgesetz) sowie damit verbundener Vorgaben seitens der Landesregierung wurde es notwendig, den Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar zu ändern, um den Ausbau der erneuerbaren Energien voranzutreiben. Vor diesem Hintergrund führt der Verband Region Rhein-Neckar derzeit das Verfahren zur Änderung des Teilregionalplanes Windenergie durch.

Im Rahmen des Verfahrens wird derzeit die zweite Anhörung und zweite Offenlage durchgeführt. Die nun vorliegende Beteiligung bezieht sich auf die gegenüber der ersten Offenlage geänderten Planinhalte. Zu beachten ist, dass die der zweiten Beteiligung nicht zugänglichen Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in der Raumnutzungskarte entsprechend gekennzeichnet sind.

Die förmliche Offenlage der Planunterlagen erfolgt vom 03. Februar 2026 bis einschließlich 02. März 2026 beim Verband Region Rhein-Neckar sowie den 15 Stadt- und Landkreisen. Außerdem werden die Planunterlagen im Internet eingestellt (<https://beteiligung-regionalplan.de/vrrn-windenergie2> sowie unter <https://planungsregion.m-r-n.com/regionalplan/fortschreibung-des-teilregionalplans-windenergie/> abrufbar vom 03. Februar bis einschließlich 16. März 2026). Anregungen zum Planentwurf können bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis Montag, den 16. März 2026 beim Verband Region Rhein-Neckar vorgebracht werden.

Bislang wurde die Steuerung der Ansiedlung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz über das Landesentwicklungsprogramm sowie den einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar vorgegeben. Im Regionalplan wurden Vorranggebiete und Ausschlussgebiete (als Ziel der Raumordnung) definiert und ausgewiesen. Für die Flächen außerhalb dieser beiden Flächenkategorien galt für die Windenergieanlagen die Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 BauGB, außer die Kommunen machten von ihrer kommunalen Steuerungskompetenz Gebrauch. Wenn in einem Flächennutzungsplan, auf Basis eines schlüssigen Gesamtkonzeptes, der Windkraft durch Darstellung von Flächen „substanziell ausreichender Raum“ gegeben wurde, konnte hierdurch eine Ausschlusswirkung auf den sonstigen Flächen erreicht werden (Konzentrationsplanung).

Das Landeswindenergiegebietegesetz (LWindGG) Rheinland-Pfalz vom 23.03.2024 legt fest, dass jede der vier rheinland-pfälzischen Planungsgemeinschaften und der Verband Region Rhein-Neckar (VRRN, für den rheinland-pfälzischen Teilraum) als Träger der Regionalplanung bis zum 31. Dezember 2026 pauschale regionale Teilflächenziele in Höhe von 1,4 % ihrer jeweiligen Regionsfläche erreichen müssen. Dies soll durch die Ausweisung von Windenergiegebieten erfolgen. Bis spätestens zum 31. Dezember 2030 sollten zu erreichende Mindestflächenziel für jede Region, differenziert nach ihrer Leistungsfähigkeit auf der Grundlage einer Flächenpotenzialanalyse mit regionalen Teilflächenzielen, festgelegt werden.

Der Landtag des Landes Rheinland-Pfalz hat das ÄndG LWindGG am 10. Dezember 2025 beschlossen. Die Änderung legt fest, dass der rheinland-pfälzische Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar bis zum 31. Dezember 2029 2,01 Prozent erbringen muss.

Die erforderlichen Flächen sind durch entsprechende Beschlussfassung (bis zum 31. Dezember 2026 - 1,4 Prozent und spätestens bis zum 31. Dezember 2029 - 2,01 Prozent für den für den rheinland-pfälzischen Teilraum des Verbandes Region Rhein-Neckar) als Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie in regionalen Raumordnungsplänen auszuweisen.

Rechtsfolgen:

Spätestens zum 31. Dezember 2027 entfällt die Konzentrationsflächensteuerung der Windenergieanlagen (WEA) d. h. die planerische Steuerung durch die Flächennutzungsplanung oder Regionalplanung (Ausweisung von Vorrangflächen mit Ausschlusswirkung).

Nach der Rechtslage durch die Wind-an-Land-Gesetzgebung vom 01.02.2023 sind Windenergieanlagen (WEA) nur in einem Übergangszeitraum privilegierte Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 BauGB. Diese Privilegierung endet mit Ausweisung eines Teilflächenkontingent durch den Planungsträger (hier VRRN – mit dem Teilregionalplan Windenergie) und spätestens mit Ablauf der Stichtage.

Wird das Flächenziel erreicht, sind nur noch WEA die innerhalb der ausgewiesenen Windenergiegebiete i. S. d. § 2 WindGG liegen privilegiert. Außerhalb dieser Gebiete sind WEA nicht privilegierte Anlagen i. S. d. § 35 Abs. 2 BauGB und i. d. R. aufgrund der entgegenstehenden öffentlichen Belange (FNP, Ziele der Raumordnung usw.) nicht zulassungsfähig.

Sollte das Teilflächenziel nach dem Stichtag nicht erreicht werden, bleiben die WEA privilegiert (Rechtsfolge aus § 249 Abs. 7 BauGB). Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung können den WEA nicht entgegengehalten werden. Eine planerische Steuerung der Windenergienutzung könnte somit faktisch unmöglich werden.

Um die planerische Steuerungsmöglichkeit der Windenergienutzung in der Metropolregion Rhein-Neckar sowohl auf kommunaler als auch auf regionaler Ebene zu erhalten, ist es insoweit notwendig die Flächenbeitragswerte zu erreichen. Mit der vorliegenden Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar kommt der Verband Region Rhein-Neckar seiner Verpflichtung nach, die Flächenbeitragswerte für das Verbandsgebiet der Metropolregion Rhein-Neckar zu erreichen.

Dem Grundsatz 3.2.4.10 des Teilregionalplans Windenergie nach kann im rheinland-pfälzischen Teilraum gemäß G 163 des LEP IV außerhalb der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung eine Steuerung der Windenergienutzung im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen. Diese kann jedoch lediglich außerhalb der im Plansatz Z 163 d des LEP IV definierten Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung erfolgen. Die Ausschlussgebiete sind über Plansatz 3.2.4.8 nachrichtlich übernommen worden.

Im rheinland-pfälzischen Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar ist die regionalbedeutsame Windenergienutzung somit in folgenden Gebieten ausgeschlossen:

- in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten,
- in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist sowie
- in dem Biosphärenreservat Pfälzerwald im Sinne des § 2 der Landesverordnung über das Biosphärenreservat Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen.

Im rheinland-pfälzischen Teilraum ist innerhalb der nachfolgend aufgeführten landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften die regionalbedeutsame Windenergienutzung ebenfalls ausgeschlossen:

- 9.1.3 Speyerer Rheinniederung,
- 9.1.4 Maxauer Rheinniederung,
- 9.2.1 Haardtrand Pfälzerwald.

Außerdem ist die Windenergienutzung in Natura 2000-Gebieten, für die nach dem „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ ein sehr hohes Konfliktpotential besteht, ausgeschlossen. In Gebieten mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter von 120 Jahren sowie in Wasserschutzgebieten der Zone I ist die Windenergienutzung ebenso ausgeschlossen.

Die bisher geltenden Regelungen führten in Bezug auf die Stadt Bad Dürkheim dazu, dass nahezu das komplette Gebiet der Stadt Bad Dürkheim auf regionalplanerischer Ebene als Ausschlussgebiet definiert wurde. Lediglich ein sehr kleiner Bereich nördlich von Birkenheide wurde hiervon nicht umfasst, hier lag aber aufgrund der Nähe zur Siedlung auf fachlicher Ebene ebenfalls ein Ausschluss vor. Somit ergab sich bislang keine Steuerungserfordernis für die Stadt Bad Dürkheim, aber damit verbunden aber auch nicht die Möglichkeit Windenergieanlagen auf dem eigenen Gebiet zu entwickeln.

Durch die nunmehr geplante Rücknahme der Ausschlussfläche 9.2.2 Hügelland der Haardt entfällt auf regionalplanerischer Ebene die Ausschlusswirkung für den westlichen Gemarkungsbereich (siehe Präsentation). Allerdings unterliegen weite Teil dieses Bereiches einer fachlichen Ausschlusswirkung durch den Hindernisfreihaltbereich des Verkehrslandeplatzes. Hierzu ist in der Anlage eine Karte aus der Untersuchung des Büros L.A.U.B. aus dem Jahr 2013 beigelegt. Derzeit ist davon auszugehen, dass sich dieser Bereich seit dem Jahr 2013 nicht verändert hat. In der Karte wurden der Hindernisfreihaltbereich sowie weitere Restriktionen (z. B. Siedlungsabstände) eingetragen. Somit verbliebe östlich von Erpolzheim ein Bereich von ca. 12 ha, bei dem nach ersten Untersuchungen keine definitiven Ausschlusskriterien vorliegen. Allerdings befindet sich diese Fläche im Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet Dürkheimer Bruch und VSG Haardtrand). Hierzu sagt der Entwurf des Regionalplanes folgendes: „Im Rahmen des Scopings hat sich ergeben, dass Natura 2000-Gebiete grundsätzlich als ein Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung zu betrachten sind. Im Einzelfall ist bei Vorliegen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung mit positivem Ergebnis und bei Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde eine Ausnahme möglich. Ausgenommen von dieser Ausnahmeregelung sind Natura 2000-Gebiete mit sehr hohem Konfliktpotenzial im rheinland-pfälzischen Teilraum.“ Gemäß dem aktuellen „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ wird das FFH-Gebiet Dürkheimer Bruch mit einem geringen Konfliktpotenzial und das VSG Haardtrand mit einem mittleren bis hohem Konfliktpotenzial bewertet. Hiernach wäre die Errichtung von Windenergieanlagen in Teilflächen nur möglich, soweit Schutzgüter nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Zudem ist hier gemäß Windatlas Rheinland-Pfalz nur von einer mittleren Windhöffigkeit von 5,4 bis 5,8 m/s auszugehen.

Dass die Fläche im Landschaftsschutzgebiet liegt, ist seit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes kein Ausschlusskriterium mehr.

Somit ist die Realisierbarkeit einer Windenergieanlage bzw. eines Windparks im Bereich der Stadt Bad Dürkheim als sehr schwierig zu beurteilen. Lediglich bei einer positiven Verträglichkeitsprüfung mit den Zielen der Natura 2000-Gebiete wären weitergehende Untersuchungen sinnvoll. Ob dieser Weg bei der nur mittleren Windhöffigkeit sinnvoll ist, darf angezweifelt werden. Zudem stehen auf der Fläche regionalplanerische Ziele entgegen (u.a. Regionaler Grünzug), so dass zumindest bis zum 31.12.2026 ein Zielabweichungsverfahren erforderlich wäre.

Die Möglichkeit, Windenergieanlagen im Bereich der Stadt Bad Dürkheim komplett auszuschließen, besteht nach aktueller Rechtslage nicht.

Abschließend ist zu begrüßen, dass der Verband Region Rhein-Neckar seiner Aufgabe, die Flächenziele zu erreichen, nachkommt. Vor dem Hintergrund des notwendigen Umstiegs auf erneuerbare Energien ist es erforderlich, alle geeigneten Flächen für eine Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung zu stellen. Zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplanes Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar sollte von Seiten der Stadt Bad Dürkheim keine Stellungnahme abgegeben werden.

Im Zuständigkeitsbereich der Stadt Bad Dürkheim sowie im direkten Umland des Stadtgebiets sind keine regionalbedeutsame Windenergiegebiete ausgewiesen.